

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 1974
zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966**

A. Zielsetzung

Anpassung des Kindergeldes für die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland leben, an die Unterhalts- und Erziehungskosten, die dem Berechtigten im Wohnland der Kinder entstehen.

B. Lösung

Eine den Unterhalts- und Erziehungskosten im Wohnland der Kinder entsprechende Lösung würde derzeit noch zu Verschlechterungen gegenüber der jetzigen Lage führen. Ein Schritt in die angestrebte Richtung ist jedoch eine Änderung der bestehenden Abkommen dahingehend, daß das Kindergeld für diese Person in der Höhe beibehalten wird, in der es bis zum Inkrafttreten der Einkommensteuerreform am 1. Januar 1975 gewährt wird. Dabei sind gewisse Verbesserungen zum Ausgleich steuerlicher Nachteile vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 806 06 — So 60/74

Bonn, den 20. Dezember 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966 mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 4. Dezember 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden war, hat in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 1974
zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Lissabon am 30. September 1974 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 473) sowie dem Schlußprotokoll zu dem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 sowie das Schlußprotokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Änderungsabkommen und das Schlußprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Das Änderungsabkommen und das Schlußprotokoll sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Änderungsabkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und das Schlußprotokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Abkommens nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Portugiesischen Republik
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung
vom 8. Dezember 1966

Acordo
relativo às emendas da Convenção entre a
República Federal da Alemanha e a República Portuguesa
sobre segurança social, de 6 de Novembro de 1964,
e do Acordo Complementar, de 8 de Dezembro de 1966

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Portugiesische Republik

A República Federal da Alemanha
e
a República Portuguesa

VON DEM WUNSCH geleitet, das zwischen den beiden Staaten bestehende Abkommen vom 6. November 1964 (nachstehend als „Abkommen“ bezeichnet) sowie die Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966 (nachstehend als „Zusatzvereinbarung“ bezeichnet) soweit wie möglich den Erfordernissen anzupassen, die sich aus der Änderung der deutschen Rechtsvorschriften über die Gewährung von Familienbeihilfen ergeben haben,

ANIMADAS DO DESEJO de adaptar a Convenção existente entre os dois Estados, de 6 de Novembro de 1964 (doravante designada “Convenção”), assim como o Acordo Complementar, de 8 de Dezembro de 1966 (a seguir designado por “Acordo Complementar”), tanto quanto possível, às necessidades resultantes da modificação de legislação alemã sobre a concessão de prestações familiares,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ACORDARAM NO SEGUINTE:

Artikel 1

Artigo 1.º

Artikel 27 des Abkommens wird wie folgt geändert:

O Artigo 27.º da Convenção será modificado do modo seguinte:

1. Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Satz 1 gilt auch für eine Person, die nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung, soweit die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen Arbeitslosengeld, erhält und sich im Gebiet der ersten Vertragspartei gewöhnlich aufhält.“

1. Ao parágrafo (1) será acrescentada a seguinte frase:

“O disposto na 1.ª frase também se aplica a uma pessoa que viva habitualmente no território da primeira Parte contratante e que, após o termo do exercício da sua actividade remunerada, receba prestações pecuniárias por parte do seguro de doença devido a incapacidade temporária ou prestações por parte do seguro de desemprego, ou seja, no que respeita à legislação da República Federal da Alemanha, subsídio de desemprego (Arbeitslosengeld).“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der deutsche Träger zuständiger Träger für die Gewährung der Familienbeihilfen nach Absatz 1, so beträgt das Kindergeld monatlich

2. O parágrafo (2) terá a seguinte redacção:

“(2) Se o organismo alemão for o organismo competente para a concessão das prestações familiares nos termos do § 1.º, o montante mensal do abono de família será o seguinte:

für das erste Kind	10 Deutsche Mark,
für das zweite Kind	25 Deutsche Mark,
für das dritte und vierte Kind	je 60 Deutsche Mark,
für jedes weitere Kind	70 Deutsche Mark.“

— para o primeiro filho	10 marcos alemães,
— para o segundo filho	25 marcos alemães,
— para o terceiro e quarto filho	60 marcos alemães
	cada,
— para cada filho a partir do 5.º	70 marcos alemães.“

3. Im bisherigen Absatz 2 wird folgender Nebensatz gestrichen:
 „, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“.
4. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Nach Artikel 27 des Abkommens wird folgender Artikel 27 a eingefügt:

„Artikel 27 a

(1) Wenn der Arbeitnehmer die ihm ausgezahlten Familienbeihilfen nicht für den Unterhalt der Angehörigen verwendet, gilt folgendes:

1. Der zuständige Träger zahlt auf Antrag und durch Vermittlung des Trägers des Wohnlandes der Kinder mit befreiender Wirkung die auf ein Kind entfallenden Familienbeihilfen an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für das Kind sorgt. Erfüllen neben dem Ehegatten des Berechtigten auch andere Personen diese Voraussetzungen, so sind die Familienbeihilfen dem Ehegatten auszusahlen. In den übrigen Fällen, in denen mehrere Personen gleichzeitig die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind die Familienbeihilfen der Person auszusahlen, die für das Kind überwiegend sorgt.
2. Als auf ein Kind entfallende Familienbeihilfen im Sinne der Nummer 1 gilt der Betrag, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der für die Kinder gewährten Familienbeihilfen auf alle Kinder ergibt.
3. Der Arbeitnehmer gilt als Empfänger der Familienbeihilfen im Sinne der Vorschriften über die Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Familienbeihilfen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer bei dem zuständigen Träger beantragt, die Familienbeihilfen durch Vermittlung des Trägers des Wohnlandes der Kinder an die Person auszusahlen, die tatsächlich für das Kind sorgt.“

Artikel 3

Nach Artikel 27 der Zusatzvereinbarung wird folgender Artikel 27 a eingefügt:

„Artikel 27 a

(1) In dem Antrag auf Auszahlung der Familienbeihilfen nach Artikel 27 a Absatz (1) des Abkommens ist die Person zu bezeichnen, der die Familienbeihilfen auszusahlen sind. Der zuständige Träger ist an diese Angabe gebunden, solange sie nicht widerrufen wird. Der Träger des Wohnlandes der Kinder hat sie zu widerrufen, sobald die Voraussetzungen für die Auszahlung nach Artikel 27 a Absatz (1) des Abkommens nicht mehr vorliegen.

(2) In den Fällen des Artikels 27 a Absatz (2) des Abkommens gilt Absatz (1) Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Verbindungsstellen vereinbaren Einzelheiten des Überweisungsverfahrens. Dieses ist so zu regeln, daß die Familienbeihilfen dem Angehörigen so bald wie möglich zugute kommen.“

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

3. No parágrafo (2), até agora vigente, é eliminada a seguinte expressão:
 „, que não tenham completado 18 anos,“.
4. Os parágrafos, até agora vigentes, (2), (3) e (4) passam a ser os parágrafos (3), (4) e (5).

Artigo 2.º

Depois do artigo 27.º da Convenção é acrescentado o seguinte artigo 27.º a:

“Artigo 27.º a

(1) No caso de o trabalhador não destinar as prestações familiares que lhe são pagas ao sustento dos familiares aplicar-se-á o seguinte:

1. O organismo competente, a pedido e por intermédio do organismo do país de residência dos filhos, paga, com efeito liberatório, à pessoa individual ou colectiva que na realidade tem a seu cargo a criança, as prestações familiares a esta destinadas. Se além do cônjuge do trabalhador houver outras pessoas que também satisfaçam estas condições, as prestações familiares serão pagas ao cônjuge. Nos restantes casos em que várias pessoas satisfaçam simultaneamente as referidas condições, as prestações familiares devem ser pagas à pessoa que tenha, de modo principal, a criança a seu cargo.
2. O montante de prestações familiares a pagar por um filho, a que se aplique o disposto no n.º 1.º, é o que resultar da distribuição equitativa das prestações familiares devidas a todos os filhos, por cada um dos mesmos filhos.
3. O trabalhador é considerado como a pessoa que recebe as prestações familiares para efeito das disposições legais sobre o reembolso de prestações familiares pagas indevidamente.

(2) O parágrafo (1) é igualmente aplicável no caso de o trabalhador requerer ao organismo competente que as prestações familiares sejam pagas, por intermédio do organismo do país em que residem as crianças, à pessoa que tenha realmente a criança a seu cargo.“

Artigo 3.º

Depois do artigo 27.º do Acordo Complementar é acrescentado o seguinte artigo 27.º a:

“Artigo 27.º a

(1) No pedido de pagamento das prestações familiares segundo o artigo 27.º a, parágrafo (1), da Convenção, deve ser indicada a pessoa a quem devem ser pagas as prestações familiares. O organismo competente está vinculado a esta indicação, enquanto a mesma não for revogada. O organismo do país em que residem as crianças deve revogá-la logo que deixem de existir os pressupostos para o pagamento de acordo com o artigo 27.º a, parágrafo (1), da Convenção.

(2) Nos casos do artigo 27.º a, parágrafo (2), da Convenção, aplica-se o parágrafo (1) números 1.º e 2.º.

(3) As entidades de ligação acordam os pormenores do processo de transferência. Este processo deve ser regulado de tal forma que as prestações familiares revertam tão rapidamente quanto possível em benefício do familiar.“

Artigo 4.º

Este Acordo é igualmente aplicável ao “Land” de Berlim, a não ser que pelo Governo da República Federal da Alemanha seja feita ao Governo da República Portuguesa declaração em contrário dentro de três meses a contar do dia da entrada em vigor do presente Acordo.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Lissabon am 30. September 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artigo 5.º

(1) O presente Acordo deverá ser ratificado e proceder-se-á à troca dos instrumentos de ratificação, logo que possível, em Bona.

(2) O presente Acordo entrará em vigor no dia 1.º de Janeiro de 1975.

EM FÉ DO QUE, os plenipotenciários assinaram o presente Acordo.

FEITO em Lisboa a 30 de Setembro de 1974, em dois originais, um em alemão e outro em português, fazendo ambos os textos igualmente fé.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pela República Federal da Alemanha
Fritz Caspari

Für die Portugiesische Republik
Pela República Portuguesa
Mendonça

Schlußprotokoll
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik
über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966

Protocolo Final
do Acordo relativo às emendas da Convenção, de 6 de Novembro de 1964,
entre a República Federal da Alemanha e a República Portuguesa
sobre segurança social e do Acordo Complementar, de 8 de Dezembro de 1966

Artikel 1

Tritt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Staat, mit dessen Regierung eine Anwerbevereinbarung besteht, ein entsprechendes Abkommen in Kraft, das Kindergeld nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland für im Heimatland lebende Kinder ausländischer Arbeitnehmer zu höheren Sätzen vorsieht als das vorliegende Abkommen, so gelten diese Sätze auch für dieses Abkommen.

Artikel 2

Haben sich die Voraussetzungen, die zum Abschluß dieses Abkommens geführt haben, nach Auffassung einer Vertragspartei wesentlich verändert, so ist diese berechtigt, um Neuverhandlungen nachzusuchen. Dies gilt auch, wenn sich die Höhe der Kindergeldsätze nach portugiesischen Rechtsvorschriften erheblich ändert.

Artikel 3

Dieses Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966. Es tritt am selben Tag in Kraft wie dieses Abkommen und gilt ebenso lange.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Lissabon am 30. September 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Pela República Federal da Alemanha
Fritz Caspari

Für die Portugiesische Republik
Pela República Portuguesa
Mendonça

Artigo 1.º

Se entre a República Federal da Alemanha e um outro Estado, com cujo Governo exista um Acordo de recrutamento, entrar em vigor um Acordo que preveja a concessão de abono de família, nos termos da legislação da República Federal da Alemanha para filhos de trabalhadores estrangeiros que vivam no país de origem, de montantes superiores aos constantes na Convenção, esses montantes são também aplicáveis para efeito desta Convenção.

Artigo 2.º

Se os pressupostos que levaram à conclusão do Acordo se tiverem modificado substancialmente, no parecer de uma das Partes contratantes, esta Parte pode requerer novas negociações. Esta possibilidade verificar-se-á também no caso de os montantes do abono de família previstos na legislação portuguesa se modificarem de modo sensível.

Artigo 3.º

Este Protocolo Final faz parte integrante do Acordo relativo às emendas da Convenção, de 6 de Novembro de 1964, entre a República Federal da Alemanha e a República Portuguesa sobre segurança social e do Acordo Complementar, de 8 de Dezembro de 1966, e entra em vigor no mesmo dia que este Acordo e é válido durante o mesmo prazo.

EM FÉ DO QUE, os plenipotenciários assinaram este Protocolo Final.

FEITO em Lisboa, 30 de Setembro de 1974, em dois originais, um em alemão e outro em português, fazendo ambos os textos igualmente fé.

Denkschrift zum Abkommen**I. Allgemeines**

1. Der Deutsche Bundestag hat im Zuge der Steuerreform ein neues einheitliches Kindergeld beschlossen, das sozial gerecht ist und dem einzelnen Arbeitnehmer erhebliche Einkommensverbesserungen bringt.

Ab 1. Januar 1975 gelten — unter Wegfall der bisherigen Steuerfreibeträge für Kinder — folgende monatliche Kindergeldsätze:

für das 1. Kind	50 DM
für das 2. Kind	70 DM
für das 3. und jedes weitere Kind je	120 DM.

Diese Regelung gilt für alle Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt, darüber hinaus bei Angehörigen der Europäischen Gemeinschaften auch für Kinder, die in einem der EG-Staaten leben.

Sie gilt nicht für Kinder, die im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaften leben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt. Das Kindergeld für solche Kinder wird wie schon bisher so auch künftig in zwischenstaatlichen Verträgen mit den Anwerbeländern geregelt.

2. Solche Kindergeldvereinbarungen sind im Rahmen von Abkommen über die soziale Sicherheit mit allen Anwerbeländern getroffen worden. Die Kindergeldvereinbarungen mit den ersten Anwerbeländern stammen aus einer Zeit, als das Kindergeld noch von den Arbeitgebern aufgebracht wurde, als eine aus dem Arbeitsverhältnis fließende Leistung angesehen und infolgedessen ungeachtet des Aufenthaltsortes der Kinder in gleicher Höhe gewährt wurde.

Als später die Kindergeldzahlung vom Bund übernommen wurde (1. April 1961 für 2. Kinder, 1. Juli 1964 insgesamt), wurde nur mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Höhe der einzelnen Sätze und die damals noch nicht so große Zahl der betroffenen ausländischen Arbeitnehmer davon abgesehen, die in den Abkommen über die Soziale Sicherheit enthaltenen Kindergeldvereinbarungen zu kündigen und zu ändern.

Die Reform des Familienlastenausgleichs geht von dem Grundsatz aus, daß das Kindergeld eine von der Gesamtheit der Steuerzahler getragene familienpolitische Leistung des Staates ist, die dazu dient, die Eltern von einem Teil der Aufwendungen zu entlasten, die zum Unterhalt und zur Erziehung ihrer Kinder aufgebracht werden müssen. Diesem Grundsatz entspricht es, Kindergeld nach den neuen, gegenüber bisher erheblich erhöhten Sätzen nur für Kinder vorzusehen, für die die in der Bundesrepublik üblichen verhältnismäßig hohen Aufwendungen für Unterhalt und Erziehung entstehen. Die dem Lebensstan-

dard entsprechenden Aufwendungen für Unterhalt und Erziehung von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland finden keine Parallele in weiten Teilen des Auslandes, so z. B. in den Anwerbeländern. Demgemäß sind auch die dort gewährten entsprechenden staatlichen Zuschüsse erheblich geringer als das in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1975 gezahlte Kindergeld. Deswegen wäre es für die Mehrzahl der Fälle nicht gerechtfertigt, die gleichen Beträge allgemein auch für im Ausland lebende Kinder vorzusehen. Eine globale Übernahme der auf die Bundesrepublik Deutschland bezogenen hohen Kindergeldsätze, die etwa 1 Mrd. DM aus Steuermitteln erfordern würde, wäre schwer zu vertreten. Zudem würde das hohe deutsche Kindergeld mancherorts für eine vielköpfige Familie höher liegen als das Einkommen eines Arbeitnehmers, der im Wohnland der Familie beschäftigt und der alleinige Ernährer seiner Familie ist. Dies könnte dort zu erheblichen sozialen Spannungen führen.

3. Kindergeld für im Ausland lebende Kinder müßte sich konsequenterweise nach den Lebensverhältnissen im Wohnland der Kinder richten (sog. Wohnland-Bedarfsprinzip), dessen Einführung in den Europäischen Gemeinschaften z. Z. diskutiert wird. Dieses Prinzip würde jedoch bei den meisten Anwerbeländern zu geringeren Leistungen für die dort lebenden Kinder der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeitnehmer führen, als diese bisher erhalten. Die Bundesregierung hat deshalb den Anwerbeländern angeboten, für Kinder im Ausland grundsätzlich wie bisher Kindergeld zu gewähren. Ein am 12. Juli 1974 unterzeichnetes Abkommen mit Spanien liegt den gesetzgebenden Körperschaften bereits vor (BR-Drucksache 607/74). Nunmehr wird den gesetzgebenden Körperschaften das am 30. September 1974 unterzeichnete Abkommen mit Portugal zur Zustimmung zugeleitet.

II. Besonderes**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Es ist vorgesehen, daß auch aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer Kindergeld erhalten, solange sie Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosengeld erhalten und sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Der Begriff „Arbeitslosengeld“ kennzeichnet die auf Beiträgen beruhenden Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, zu denen die Arbeitslosenhilfe nicht gehört.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Vorschrift beschränkt für den Fall, daß der deutsche Träger (Bundesanstalt für Arbeit oder — während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember

1976 nach § 45 Bundeskindergeldgesetz — auch die zuständige Gebietskörperschaft) zuständiger Träger für die Gewährung der Leistung ist, das Kindergeld auf feste Beträge (10 DM für das erste Kind, 25 DM für das zweite Kind, je 60 DM für das dritte und vierte Kind und 70 DM für jedes weitere Kind).

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die bisherige Beschränkung der Leistungen auf Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch Artikel 1 Nr. 3 aufgehoben. Es soll insoweit uneingeschränkt das für den zuständigen Träger geltende Recht angewendet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 2

Der in das Abkommen vom 6. November 1964 eingefügte Artikel 27a stellt in gleicher Weise wie in den Abkommen mit anderen Anwerbeländern sicher, daß die Bundesanstalt für Arbeit das Kindergeld über den portugiesischen Träger an die Person zahlt, die in Portugal für die Kinder sorgt, wenn der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer das ihm ausgezahlte Kindergeld nicht für den Unterhalt der Angehörigen verwendet und der portugiesische Träger die Überweisung beantragt. Entsprechendes gilt, wenn ein in Portugal beschäftigter Arbeitnehmer nicht für seine in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Kinder sorgt.

Absatz 2 des neuen Artikels 27a sieht eine entsprechende Regelung vor, wenn der Arbeitnehmer selbst die Auszahlung des Kindergeldes an die Person beantragt, die für die Kinder sorgt.

Zu Artikel 3

Der in die Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966 eingefügte Artikel 27a regelt in üblicher Weise das Verfahren in Fällen, in denen nach dem neuen Artikel 27a des Abkommens das Kindergeld nicht an den berechtigten Arbeitnehmer, sondern über den Träger des Wohnlandes der Kinder an die Person ausbezahlt wird, die dort für die Kinder sorgt.

Die beiderseitigen Verbindungsstellen sollen untereinander die Einzelheiten des Überweisungsverfahrens regeln.

Zu Artikel 4

Das Änderungsabkommen soll ebenso wie das Abkommen vom 6. November 1964 und die Zusatzvereinbarung auch im Land Berlin gelten.

Zu Artikel 5

Absatz 1 sieht in üblicher Weise die Ratifikation vor und bestimmt, daß die Ratifikationsurkunden in Bonn ausgetauscht werden sollen.

Nach Absatz 2 soll das Abkommen am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft treten, also dem Tage, an dem auch die Reform des Familienlastenausgleichs in Kraft tritt.

Zum Schlußprotokoll

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält eine Meistbegünstigungsklausel. Sollten die Verhandlungen mit einem der anderen Anwerbeländer hinsichtlich der Kindergeldsätze zu einem für den Berechtigten günstigeren Ergebnis führen, soll diese günstigere Regelung auch für Portugal gelten.

Zu Artikel 2

Falls sich die Voraussetzungen, unter denen das Abkommen geschlossen wurde, nach Auffassung eines Vertragsstaates wesentlich ändern, soll dieser das Recht haben, um neue Verhandlungen nachzusuchen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 bestimmt in üblicher Weise, daß das Schlußprotokoll Bestandteil des Abkommens ist, gleichzeitig mit diesem in Kraft tritt und ebenso lange gilt wie das Abkommen.

